



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	15.08.2012	1059/12 -I/221
-----------	------------	----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	05.11.2012		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.11.2012		
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2012		

Betreff:

Bürgerbegehren Ludwig-Erk-Schule

Anlage/n:

Anlage

Beschluss:

- A) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme
oder
- B) Die Stadtverordnetenversammlung erklärt das Bürgerbegehren für zulässig.
Die Stadtverordnetenversammlung vertritt zum Gegenstand des Bürgerentscheids die aus der Anlage ersichtliche Auffassung.
Der Tag des Bürgerentscheids wird festgelegt auf Sonntag, den 2013.
oder
- C) Die Stadtverordnetenversammlung erklärt das Bürgerbegehren für unzulässig.

Wetzlar, den 15.08.2012

gez. Wagner

Begründung:

Nach § 8 b Abs. 4 Satz 2 HGO entscheidet die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Sie hat dabei festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 8 b Abs. 1 und 3 HGO vorliegen und kein Ausschließungsgrund nach § 8 b Abs. 2 HGO gegeben ist.

1. Form

Das Bürgerbegehren ist unter Hinweis auf § 8 b HGO als solches überschrieben und wurde durch Übergabe an einen Vertreter des Magistrats formgerecht eingereicht.

2. Frist

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in ihrer 10. Sitzung am 23. 05. 2012 mit dem Thema Zukunftssicherung der Ludwig-Erk-Schule befasst und einen mit dem Bürgerbegehren inhaltsgleichen Antrag des Oberbürgermeisters mit Mehrheit abgelehnt. Das Bürgerbegehren wurde am 13. 07. 2012 eingereicht; die 8-Wochen-Frist ist somit gewahrt.

3. Wichtige Angelegenheit der Gemeinde

Angelegenheiten der Gemeinde sind solche, in denen die Gemeinde selbst eine Entscheidung treffen kann. Dies ist in Schulangelegenheiten nicht der Fall, da die Stadt Wetzlar nicht Schulträger ist. Die Stadt ist aber von Entscheidungen des Schulträgers mittelbar betroffen, da sie ein berechtigtes Interesse am Erhalt ihrer Schullandschaft hat. Sie hat auch in der Vergangenheit mit dem Schulträger Vereinbarungen über finanzielle Zuwendungen zum Erhalt einzelner Schulen getroffen (Philipp-Schubert-Schule, Hermannstein). Bei der mit dem Bürgerbegehren angestrebten Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis zur Ludwig-Erk-Schule handelt es sich somit um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde. Bedeutsames Indiz für die Wichtigkeit einer Angelegenheit ist der Umstand, dass sich die Gemeindevertretung bereits mit der Thematik befasst hat. Dies ist vorliegend der Fall.

4. Kein Ausschlussgrund nach § 8 b Abs. 2 HGO

Anhaltspunkte für einen Ausschlussgrund bestehen nicht. Dass alle Maßnahmen, die Kosten verursachen, letztlich Auswirkungen auf den Haushalt haben, liegt auf der Hand. Dies gilt auch für den Kostendeckungsvorschlag der Mehreinnahmen oder Minderausgaben zum Inhalt haben muss. § 8 b Abs. 2 Ziffer 4 HGO greift nur, wenn die Haushaltssatzung selbst, Gemeindeabgaben oder Tarife geändert werden sollen.

5. Frage

Das Bürgerbegehren muss eine Frage enthalten, die eindeutig und klar so formuliert ist, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann (§ 55 Abs. 3 KWG). Die Frage des Bürgerbegehrens lautet: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Wetzlar mit dem Lahn-Dill-Kreis eine Vereinbarung trifft, die Ludwig-Erk-Schule dauerhaft als mindestens zweizügige Grundschule mit Eingangsstufe zu erhalten und sich dabei bis zur Hälfte maximal mit 950.000,-- Euro an den Kosten für Sanierung oder Neubau des Schulgebäudes zu beteiligen?“ Der Entscheidungsinhalt ist vorliegend eindeutig erkennbar und mit ja oder nein zu beantworten. Zwar käme mit einem erfolgreichen Bürgerentscheid diesen Inhalts die angestrebte Vereinbarung noch nicht zustande, sondern nur ein entsprechender Verhandlungsauftrag an den Magistrat. Dasselbe würde aber für einen gleichlautenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auch gelten. Die Frage genügt daher den Anforderungen der HGO.

6. **Begründung**

Dem Bürgerbegehren ist eine Begründung angefügt, die für die Unterzeichner die wesentlichen Gesichtspunkte kurz und prägnant darlegt, so dass diese sich mit dem Inhalt identifizieren können. Weiter wird auch hinreichend über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufgeklärt.

7. **Kostendeckungsvorschlag**

Ein ausreichender Kostendeckungsvorschlag muss neben einer überschlägigen nachvollziehbaren Kostenschätzung der begehrten Maßnahme auch einen konkreten, nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag enthalten, wie die Kosten gedeckt werden können. Dies kann durch zusätzliche Einnahmen, Einsparungen an anderer Stelle, durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen oder aber auch durch Kreditaufnahme geschehen.

In dem Bürgerbegehren wird ausgeführt, dass die Finanzierungskosten jährlich 57.000,-- Euro betragen und dass durch die Beibehaltung der Eingangsstufe in der Ludwig-Erk-Schule Ersparnisse für die Stadt Wetzlar in Höhe von 157.000,-- Euro entstehen, so dass die Einsparungen die Kosten übersteigen werden. Anderweitige Angaben oder Vorschläge zur Kostendeckung werden nicht gemacht.

Die genannten Summen von 57.000,-- Euro und 157.000,-- Euro sind der Begründung der Vorlage I/181 entnommen, die die Stadtverordnetenversammlung am 23. 05. 2012 abgelehnt hat. Die Kosten von 57.000,-- Euro errechnen sich aus einem fremdfinanzierten Investitionszuschuss von bis zu 950.000,-- Euro bei einer 2 %igen Tilgung und einem Zinssatz von 4 % jährlich.

Die Einsparungen von 157.000,-- Euro ergeben sich aus der Multiplikation der am Einzugsbereich der Ludwig-Erk-Schule und der Geburtenrate für den Schulbezirk Wetzlar-Westend orientierten Kapazität der Eingangsstufenklassen von bis zu 50 Kindern mit dem vom Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung „Haushaltsstruktur 2011“ errechneten Zuschussbedarf in Höhe von 3.146,-- Euro pro Jahr je angemeldetem Kind in einer Wetzlarer Kindertagesstätte. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Auflösung der Eingangsstufe in der Ludwig-Erk-Schule für 50 Kinder von der Stadt neue Kindertagesstättenplätze geschaffen werden müssen und gegebenenfalls zusätzliche bauliche Maßnahmen durchzuführen sind, weil im Westend die Raumkapazitäten ausgeschöpft sind.

Einsparungen könnten nur dann erzielt werden, wenn der prognostizierte zusätzliche Aufwand für die Betreuung der 50 Kinder in Kindertagesstätten überhaupt entstehen würde. Dies erscheint fraglich. Zum Einen hat der Kreistag bei seinem Beschluss hinsichtlich der „verbleibenden“ Ludwig-Erk-Schule und der angedachten Lösung der „Verbundschule“ keine Zuordnung mehr zur Schule Nauborn vorgenommen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Albert-Schweitzer-Schule, ebenfalls eine Grundschule mit Eingangsstufe, die Bereitschaft erklärt hat, Schüler aus dem Einzugsbereich der heutigen Ludwig-Erk-Schule aufzunehmen. Dies ist zwar noch schulorganisatorisch zu prüfen, bei einer Realisierung würde sich das Problem der Unterbringung von Eingangsstufenkindern in Kindertagesstätten überhaupt nicht mehr stellen.

Zum Anderen ist auch ungewiss, ob zusätzlicher Aufwand entsteht, wenn die bisher in der Eingangsstufe der Ludwig-Erk-Schule zuzuordnenden Kinder in einer Kindertagesstätte zu betreuen wären. Aus der Antwort des Magistrats auf die Anfrage Drucksache Nr. 0913/12 vom 30. 04. 2012 ergibt sich, dass die Betreuung dieser Kinder nach einer Bewertung des Jugendamtes insbesondere dann möglich ist, wenn die geplante Einrichtung in der Spilburg errichtet worden ist. Mit diesen zusätzlichen Kapazitäten und einer weiteren Auslastung anderer Kindertagesstätten gibt es nach fachlicher Einschätzung die Möglichkeit, diese Kinder in Kindertagesstätten zu betreuen und angemessen zu versorgen, ohne dass über den bisher seitens der Stadt geplanten Aufwand weiterer Aufwand entsteht.

Schließlich ist auch der vom Landesrechnungshof ermittelte durchschnittliche Zuschussbedarf in Höhe von 3.146,-- Euro pro Jahr und Kind kein geeigneter Anknüpfungspunkt. Bei der Berechnung der 3.146,-- Euro wurde der gesamte Sach- und Personalaufwand im Bereich Kindertagesstätten rein rechnerisch auf die Gesamtzahl der betreuten Kinder verteilt. Vorliegend entstünde aber nur dann zusätzlicher Aufwand, wenn zusätzliche Einrichtungen oder in vorhandenen Einrichtungen zusätzliche Gruppen geschaffen werden müssten. Ist dagegen die Betreuung im Rahmen freier Gruppenkapazitäten möglich, entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

Zwar sollen an den Kostendeckungsvorschlag keine überspannten Anforderungen gestellt werden, er muss aber schlüssig und nachvollziehbar sein. Die Aussage der Initiatoren „durch die Beibehaltung der Eingangsstufe in der Ludwig-Erk-Schule spart die Stadt Wetzlar Kosten für Kinderbetreuung in Höhe von jährlich ca. 157.000,-- Euro“ genügt wegen der dargestellten Ungewissheiten diesen Anforderungen eher nicht.

8. Vertrauenspersonen

Auf dem Bürgerbegehren sind in der Fußleiste Namen und Anschrift von zwei Vertrauenspersonen aufgeführt. Dass die Angabe der Vertrauenspersonen somit nicht am Ende des Textes, sondern unterhalb der Unterschriften angeordnet ist, ist nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes unschädlich, wenn die Gefahr von Irrtümern bei den Unterzeichnern ausgeschlossen ist. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Namen der Vertrauenspersonen erst nachträglich auf die Blätter hinzugefügt wurden.

9. Unterschriftenliste

In Wetzlar als Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern muss das Bürgerbegehren von mindestens 5 % der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Bei der Kommunalwahl am 27. 03. 2011 waren in Wetzlar 38.832 Bürger wahlberechtigt. Für das Bürgerbegehren sind daher mindestens 1.942 gültige Unterschriften erforderlich.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften ist festzustellen, ob die Unterzeichner am Tage ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt waren. Dies gestaltet sich schwierig, weil auf den Unterschriftenlisten kein Datum der Unterzeichnung hervorgeht. Anhand der Meldedaten ist es aber möglich festzustellen, ob die Unterzeichner an jedem Tag des Zeitfensters zwischen Beginn der Unterschriftensammlung und Einreichung des Bürgerbegehrens wahlberechtigt waren. In diesem Fall bestehen nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Unterschrift.

Letztlich ist festzustellen, ob die erforderliche Zahl von 1.942 gültigen Unterschriften erreicht wurde.

Am 13.07.2012 wurden von den Vertrauenspersonen 212 Unterschriftslisten mit 2.171 Unterschriften eingereicht. Die Überprüfung ergab folgendes Ergebnis:

Unterschriften gesamt	2171
Mehrfachunterschriften	-61
nicht identifizierbar	-122
nicht wahlberechtigt	-341
gültig	1647

Am 20.08.2012 reichten die Vertrauenspersonen 54 Unterschriftslisten mit 356 Unterschriften nach. Die Überprüfung ergab folgendes Ergebnis:

Unterschriften gesamt	365
Mehrfachunterschriften	-26
nicht identifizierbar	-20
nicht wahlberechtigt	-43
gültig	276

Am 30.08.2012 reichten die Vertrauenspersonen nochmals 5 Unterschriftslisten mit 34 Unterschriften nach. Die Überprüfung ergab folgendes Ergebnis:

Unterschriften gesamt	34
Mehrfachunterschriften	-1
nicht identifizierbar	-0
nicht wahlberechtigt	-4
gültig	29

Bei Wertung aller 1952 gültigen Unterschriften (1647 + 276 + 29) wäre die erforderliche Zahl von 1942 Unterstützern knapp erreicht.

Am 20.08.2012 und am 30.08.2012 war die 8-Wochen-Frist nach § 8 b Abs. 3 Satz 1 HGO für ein sog. „kassatorisches“ Bürgerbegehren bereits verstrichen. Die nachgereichten Unterschriften wären deshalb nur dann zu werten, wenn das Bürgerbegehren als nicht fristgebundenes sog. „initiiierendes“ Bürgerbegehren zu werten wäre. Ein initiierendes Bürgerbegehren ist ein Mittel, um eine bisher von der Gemeindevertretung noch nicht aufgegriffene kommunale Maßnahme durchzusetzen. Dagegen richtet sich ein fristgebundenes kassatorisches Bürgerbegehren gegen einen bereits gefassten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Vorliegend hat die Stadtverordnetenversammlung zwar einen Beschluss gefasst, aber keine positive Regelung getroffen, sondern den Antrag des Oberbürgermeisters abgelehnt.

Zu der schwierigen Rechtsfrage, ob ein Bürgerbegehren in diesem Fall „initiiierend“ oder „kassatorisch“ ist, hat der Magistrat Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Gießen, des Hessischen Städtetags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingeholt, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen (Volltext liegt allen Fraktionen vor).

Das Regierungspräsidium Gießen und der Hessische Städtetag stellen unter Bezug auf eine Entscheidung des VGH Hessen vom 13.07.2004 darauf ab, ob das Bürgerbegehren in den positiv gestaltenden Regelungsinhalt eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung eingreift und dessen Rechtsfolgen korrigieren soll. An einer konkreten Rechtsfolge fehle es bei dem bloß ablehnenden Beschluss vom 23.05.2012, so dass im vorliegenden Fall das Bürgerbegehren initiierend und damit zulässig sei.

Dagegen stützt sich der Hessische Städte- und Gemeindebund auf die jüngste Entscheidung des VGH Hessen vom 28.03.2012 (Landesgartenschau Gießen), wonach ein kassatorisches Bürgerbegehren schon dann anzunehmen sei, wenn die Stadtverordnetenversammlung in der Angelegenheit bereits einen Beschluss gefasst hat. Dass dieser positiv gestaltend sein müsse, ergebe sich aus der Regelung in § 8 b Abs. 3 HGO nicht. Der mit der Ausschlussfrist verfolgte Zweck, im Interesse der Stabilität und Verlässlichkeit gemeindlicher Willensbildung Rechtssicherheit zu schaffen, gelte genauso bei negativen Beschlüssen. Da das Bürgerbegehren ausdrücklich zum Ziel habe, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung „zu revidieren“, sei es kassatorisch und wegen Fristversäumnis unzulässig.

Die Stadtverordnetenversammlung hat zu entscheiden, welcher der sich widersprechenden Rechtsmeinungen sie folgt oder ob sie die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme beschließt (§ 8 b Abs. 4 Satz 3 HGO). Für den Fall, dass das Bürgerbegehren für zulässig erklärt wird, ist der Tag des Bürgerentscheids festzulegen. Nach § 55 Abs. 1 KommunalwahlG ist der Bürgerentscheid unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, an einem Sonntag durchzuführen. Letztmöglicher Termin wäre danach Sonntag, 19. Mai 2013.

Der Magistrat empfiehlt mehrheitlich Ziffer C), d. h. das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären.